

## Berufsgenossenschaft Bahnen

# Vereinsmitglieder: Wann sie unfallversichert sind

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig für alle Unternehmen. Dies können Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen oder auch einzelne Tätigkeiten sein.

Unternehmen sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes alle planmäßigen, für eine gewisse Dauer bestimmte Tätigkeiten – dazu gehören auch solche aus ideellen Beweggründen –, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden. Es muß sich also nicht um einen reinen Geschäftsbetrieb oder um eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit handeln. Auch die Aktivitäten von Vereinen sind danach Unternehmen.

Die Berufsgenossenschaften sind nur für die Unternehmen zuständig, für die versicherte Personen tätig sind. Versicherungsschutz genießt jede Person, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen steht oder wie ein Beschäftigter für das Unternehmen tätig wird.

Auch Vereinsmitglieder oder andere Personen, die für den Verein unentgeltlich oder ehrenamtlich tätig werden, können bei ihren Tätigkeiten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Tätigkeiten nicht wegen der Vereinszugehörigkeit, z. B. als Mitgliedschaftsleistung, erbracht werden. Es muß sich dabei um Tätigkeiten handeln, die auch sonst im allgemeinen Erwerbsleben von Arbeitnehmern ausgeübt werden könnten.

Die Berufsgenossenschaft hat zunächst zu prüfen, ob die Vereinsmitglieder aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses eines Vereinsgremiums zur Mitarbeit im Verein verpflichtet sind. Sofern eine Verpflichtung besteht, ist weiter von Bedeutung, ob die praktische Umsetzung im Vereinsleben von dieser Verpflichtung abweicht.

Erbringen die Vereinsmitglieder hiernach ihre Arbeitsleistung freiwillig oder aus ideellen Beweggründen, ohne dazu durch die Satzung oder andere

Beschlüsse verpflichtet zu sein, genießen sie den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sind die Vereinsmitglieder kraft Satzung zur Ableistung von Arbeitseinsätzen beispielsweise für einen Skiliftbetrieb oder die Unterhaltung oder den Betrieb einer Museumsbahn und ihrer Anlagen verpflichtet, wird aber im tatsächlichen Vereinsleben diese Verpflichtung nicht durch Zwang oder Androhung von Sanktionen durchgesetzt, gehören sie zum Kreis der versicherten Personen.

Die Vereinsmitglieder sind aber nicht versichert, wenn eine Satzungsbestimmung oder ein sonstiger Beschluß eines Vereinsgremiums die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen enthält und die Verpflichtung im Vereinsleben auch durchgesetzt wird.

Unversichert sind auch Tätigkeiten, die kraft übernommenen Vereinsamtes verrichtet werden oder von Mitgliedern eines Vereins im allgemeinen erwartet werden können. Es gehören z. B.

- der Vereinsvorsitzende bei der Leitung der Mitgliederversammlung,
- die Vereinsmitglieder während der Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder am Vereinsabend,
- der Schatzmeister bei der Erledigung von Geldgeschäften für den Verein,
- der Schriftführer bei der Protokollierung der Mitgliederversammlung

während dieser Tätigkeiten nicht zu den versicherten Personen.

Nicht jede Tätigkeit ist versichert, sie muß auch arbeitnehmerähnlich sein. Wenn Vereinsmitglieder z. B. Dienste als Lokführer, Schaffner, Maschinenschlosser, Lifthelfer verrichten, handelt es sich um derartige arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten. Würde es sich bei dem Unternehmen nicht um einen Verein, sondern beispielsweise um eine GmbH handeln, hätte sie Beschäftigte mit diesen Berufsbildern. Beschäftigte eines Vereins, wie Vorstands-

sekretärin, angestellte Trainer, ABM-Kräfte, sind versicherte Personen. Hier ist der Verein wie jedes andere Unternehmen Arbeitgeber.

Es empfiehlt sich, in Zweifelsfällen mit der Fachabteilung der Berufsgenossenschaft in Kontakt zu treten (Tel.: 040 / 44 11 80). Damit lassen sich bereits im Vorfeld Abgrenzungen zwischen versicherten und unversicherten Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern festlegen.

Nachdruck aus: Das Warnkreuz, 1/1997, S. 15

Wolfram Bäumer

### Anmerkungen dazu

Inhaltlich entspricht das Vorstehende im wesentlichen den Aussagen eines mehr als 15 Jahre zurückliegenden Beitrages (s. DME 2/1981). Früher einmal waren Vereinstätigkeiten generell von der Unfallversicherung durch Berufsgenossenschaften ausgeschlossen. Gesetzgeber und Sozial-Rechtsprechung haben mittlerweile den Berufsgenossenschaften die Versicherung gewerbliche Tätigkeiten durch Vereinsmitglieder ermöglicht, was diese auch umsetzen.

Nun ist verständlich, daß Versicherungsschutz nicht auf Vereinsmeierei (Grill- und Saufabende, Modellbahnbasteleien) ausgeweitet werden soll. Aber bei Verkehrsunternehmen fallen nicht nur Tätigkeiten in Fahrdienst und der Instandhaltung von Fahrzeugen und Anlagen an, sondern auch Leitungs-, Verwaltungs-, Marketing-, Werbe- und Kassenführungstätigkeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit. Diese Tätigkeiten sind für den Betrieb einer Museumsbahn genauso unerlässlich wie für ein ÖPNV-Unternehmen. Deshalb sei die genannte Beschränkung auf gewerbliche Tätigkeiten ausdrücklich hinterfragt.

Zwar ist die Gefährdung am Schreib- und Besprechungstisch, Fotokopierer oder Telefon ziemlich gering aber nicht undenkbar. Wenn Profis bei der Erledigung der Geldgeschäfte von Verkehrsunternehmen unfallversichert sind, mit welchem Recht wird dem Schatzmeister einer Museumsbahn dann der Schutz versagt? Und ist der Betriebsfotograf etwa nicht versichert, wenn er für Fotos für den nächsten Geschäftsbericht oder für Werbeschürren im Betrieb unterwegs ist? Muß derselbe Schutz dann nicht auch gelten, wenn ein Museums-Eisenbahner Fotos für die DEV- und GES-Beiträge in der DME schießen möchte, dabei mit dem Fuß umknickt und einige Tage berufsunfähig ist?

In der Vergangenheit mag sich die Klärung der Fragen zum Glück als irrelevant erwiesen haben, dennoch brauchen wir nicht zu warten, bis „das Kind in den Brunnen gefallen ist“. Eines ist aber auch zu beachten: Wenn wir Museumsbahner auf die Ausweitung des Versicherungsschutzes auf nichtgewerbliche Tätigkeiten bestehen, dann müssen wir diese auch auf bestimmte benannte Personen beschränken und in den Arbeitsbüchern nachweisen.

Links: DEV-Aktive sind während ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft Bahnen versichert. Heiligenberg, 31. 5. 1997, Foto: Sven Hamann

